für die die Vorräte bestimmt sind, von Sachverständigen nach dem gemeinen Werte festzustellen; sofern nicht ein andres Uebereinkommen zustandekommt, hat die Gemeinde den Preis vor der Uebergabe bar zu bezahlen oder die binnen 14 Tagen vom Tage der Uebergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Die politischen Behörden haben sich zur Feststellung der Vergütung nach Möglichkeit der gerichtlich bestellten Sachverständigen zu bedienen.

Wer sich durch den Preis, den die Sachverständigen festgestellt haben, beeinträchtigt erachtet, kann binnen 60 Tagen vom Tage der Uebergabe der Ware seinen Anspruch vor Gericht geltend machen. Die Verpflichtung zur Lieferung wird dadurch nicht aufgeschoben.

Verletzung einer Lieferungspflicht.

§ 5.

1. Wer vorsätzlich die in einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde oder in einem auf Grund des § 4 erteilten behördlichen Auftrage begründete Pflicht verletzt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern,

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden

Verheimlichung von Vorräten.

§ 6.

Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorsätzlich die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Derselben Strafe unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

Preistreiberei.

§ 7.

1. Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

1. Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufkauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben,

2. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein andres Mittel der Irreführung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verfall der Vorräte und Verlust einer Gewerbeberechtigung.

§ 9.

In den Fällen einer Verurteilung nach den §§ 5 bis 8 kann im Urteile der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden. Der Staat hat die verfallenen Vorräte zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

Auch kann auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 10.

Das Verfahren wegen der in den §§ 5 bis 8 angeführten strafbaren Handlungen steht den Gerichten zu.

§ 11.

Die Regierung ist ermächtigt, diese kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 12.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 13.

Mit dem Vollzuge sind der Minister des Innern und die andern beteiligten Minister beauftragt.

Wien, am 1. August 1914.

Franz Josef m. p.